

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**

Ausgabe - Nr. **25**

Ausgabetag **12.06.2020**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
129	05.06.20	a) Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbe- park Olfetal“, 11. Änderung – Öffentliche Ausle- gung	450 - 452
130	05.06.20	b) Öffentliche Auslegung – Bebauungsplan Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbe- park Olfetal“	453 - 455
131	05.06.20	c) A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- plan Nr.129 "Weinbecker Geist" - B. Öffentliche Auslegung	456 - 457
132	05.06.20	d) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbe- parks Olfetal“ - Öffentliche Auslegung	458 - 460
133	05.06.20	e) 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "raumordnerische Anpassung von Siedlungsflä- chenreserven" - Frühzeitige Beteiligung der Öffent- lichkeit	461 – 462
134	10.06.20	f) Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Ah- len am 18. Juni 2020	463 - 468

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

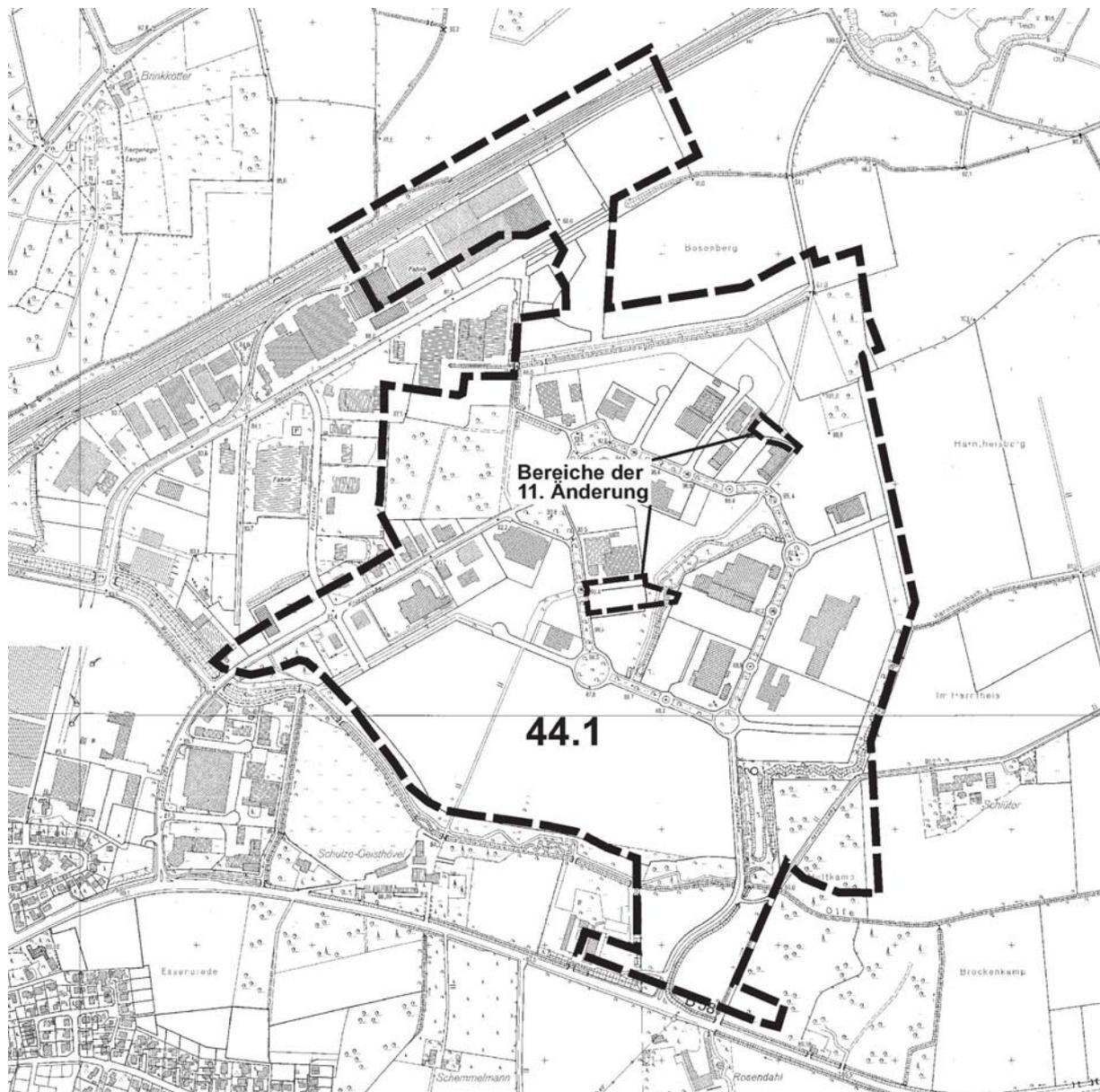
Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

135	08.06.20	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 19.06.2020	469 - 472
136	04.06.20	b) Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	473
137	08.06.20	c) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf am 13.09.2020	474 – 484

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 11. Änderung Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 04.06.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ beschlossen.

Das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 umfasst zwei Teilbereiche.

Der ca. 5.550 m² große Teilbereich I befindet sich zwischen den Gewerbegrundstücken Nikolaus-Dürkopp-Straße 3 und Kruppstraße 40 und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 309 die Flurstücke 458 tlw., 479 und 480 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom südwestlichen Grenzstein des Gewerbegrundstücks Nikolaus-Dürkopp-Straße 3 in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des genannten Grundstücks bis zur öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage.
- Im Osten: 10 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 479, vor dort in südöstlicher Richtung bis zum nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 458.
- Im Süden: Ca. 5 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 458, von dort weiter in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 5 m parallel zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bis zur Straßenbegrenzung der Nikolaus-Dürkopp-Straße.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzung der Nikolaus-Dürkopp-Straße bis zum Ausgangspunkt.

Der ca. 1.100 m² große Teilbereich II befindet sich zwischen den Gewerbegrundstücken Kruppstraße 45 und 51 und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 309 die Flurstücke 388 tlw., 415 tlw. und 454 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Nordosten: Durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 454.
- Im Südwesten: Ca. 5 m in südlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 388, von dort weiter in nordwestlicher Richtung in einem Abstand von 5 m parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 388 bis zum Flurstück 415, von dort gradlinig parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 454 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 454.
- Im Nordwesten: In nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 454 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 454.

Durch die Aufstellung der 11. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsabsichten eines ansässigen Betriebes geschaffen werden.

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Anmerkung (Stand 18.05.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Herr Kampmann, Telefon: 02382/59357)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

59227 Ahlen, 05.06.2020
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“ beschlossen.

Der ca. 24,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 Richtung Westen aufnehmend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 333 aus Flur 309 der Gemarkung Ahlen bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37 führend.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 37 Richtung Nordnordwesten bis zum Ausgangspunkt führend.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche planungsrechtlich zu einem Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Mit dieser Fläche ist eine Erweiterung des bestehenden Natur- und Gewerbeparks Olfetal Richtung Osten für ansiedlungsinteressierte Unternehmen beabsichtigt. Die Erschließung erfolgt aus Richtung Westen über die bereits bis zum Geltungsbereich der Erweiterungsfläche ausgebaute Kruppstraße. Neben der Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebiet werden im Norden und Osten des Plangebietes die mit dem Eingriff verbundenen Kompensationsflächen berücksichtigt sowie im Südwesten eine Regenrückhaltung.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzrechtliche Prüfung: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von Feldlerche und Nachtigall, beides Brutvögel, artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Wald und Holz, Schreiben vom 14.10.2019: keine Bedenken.
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf, Schreiben vom 08.10.2019: weder Anregungen noch Bedenken.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 23.10.2019: zu bergbaulichen Belangen.
- Kreis Warendorf Schreiben vom 04.11.2019 und Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 07.11.2019: zu den Belangen Eingriff/ Ausgleich und Artenschutz.
- Stadt Ahlen, FB 7, 7.3 Stadtentwässerung und Straßenbau, Schreiben vom 28.10.2019: zu den Belangen Gewässer.
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 30.10.2019: keine weiteren Anforderungen an die Umweltprüfung.
- Straßen.NRW, Schreiben vom 29.10.2019: zu den Belangen der geplanten B 58n.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfe-tal“ mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter (Umweltbericht) und die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Anmerkung (Stand 18.05.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Frau Sachs, Telefon: 02382/59572)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

59227 Ahlen, 05.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

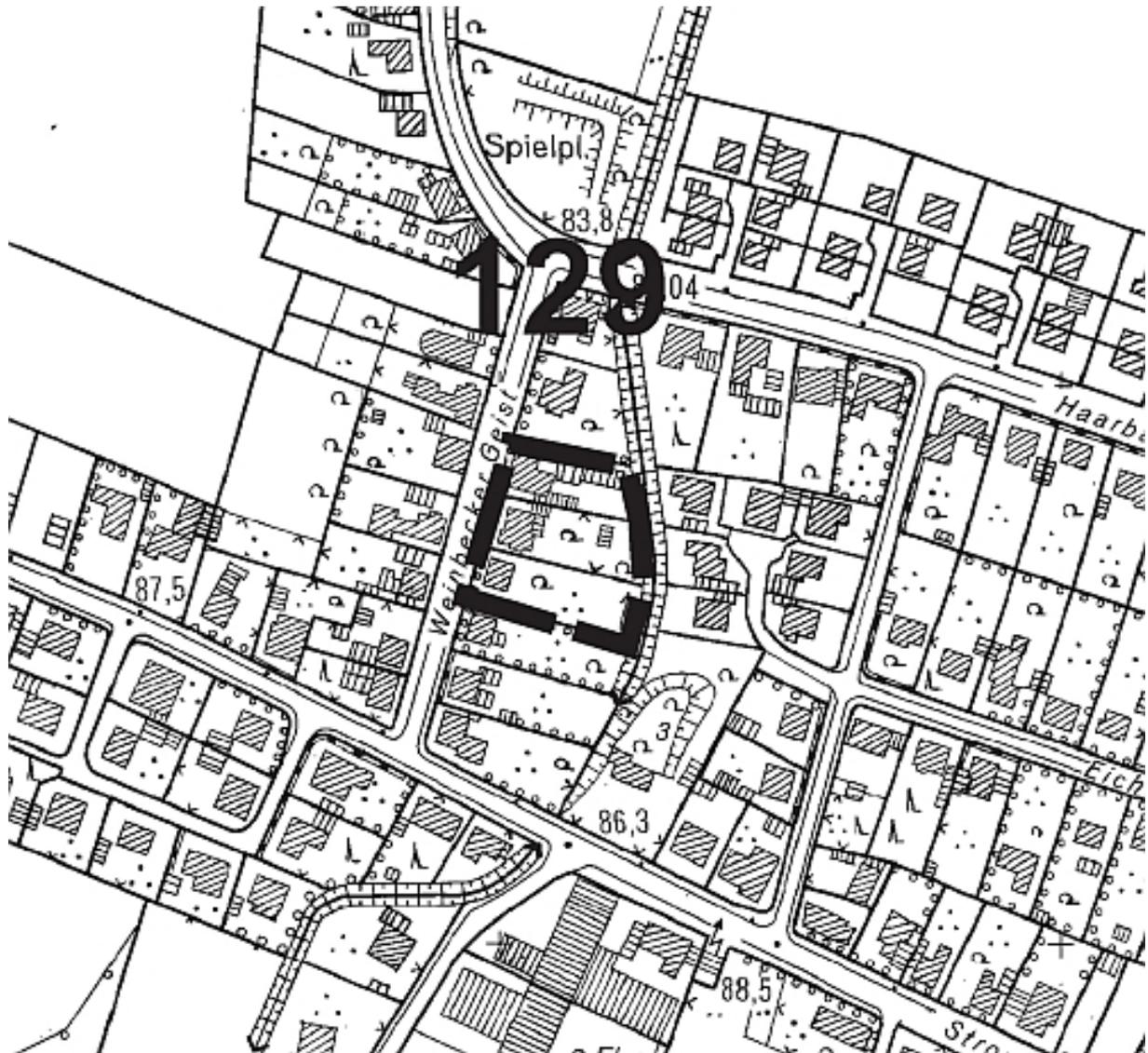
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 129

„Weinbecker Geist“

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Weinbecker Geist“ beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 04.06.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs

des Bebauungsplanes Nr. 129 "Weinbecker Geist" beschlossen.

Der 3.424 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 beinhaltet die Wohnbaugrundstücke Weinbecker Geist 3, 5 und 7 in der Ortslage Vorhelm-Bahnhof mit den Flurstücken 118, 119 und 121, Flur 14, Gemarkung Vorhelm.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend von der östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Weinbecker Geist 3 bis zum angrenzenden Graben.
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Weinbecker Geist 3, 5 und 7.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Weinbecker Geist 7 bis zur östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Straße Weinbecker Geist bis zum Ausgangspunkt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.129 "Weinbecker Geist " mit Begründung liegt in der Zeit vom

22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift - können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Anmerkung (Stand 26.05.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Frau Strauch, Telefon: 02382/59-463)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 129 "Weinbecker Geist" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 05.06.2020

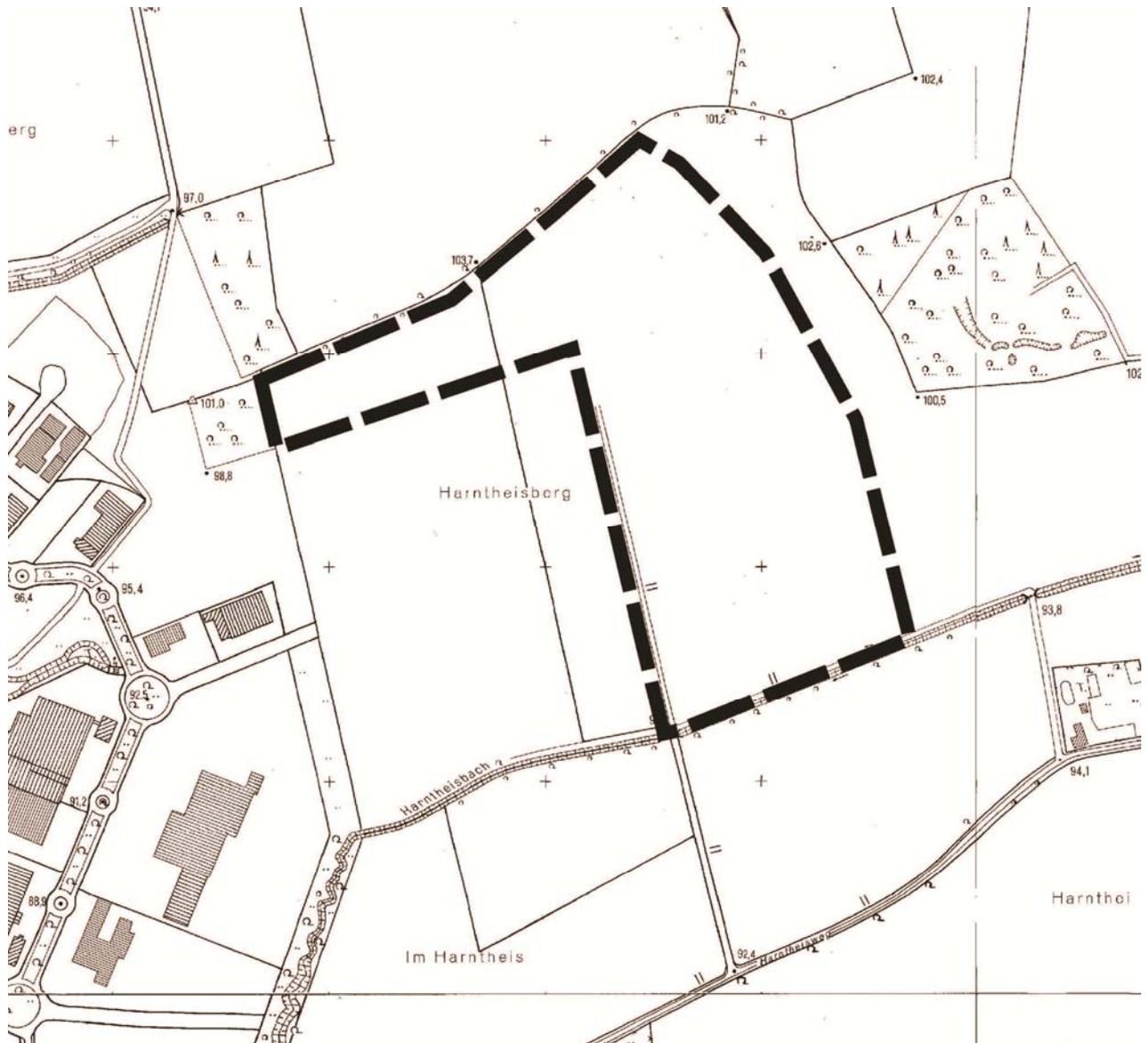
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal" Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 04.06.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der ca. 13,55 ha große Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 über 270 m Richtung Westen aufnehmend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 34.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der letztgenannten westlichen Flurstücksgrenze rd. 360 m Richtung Nordnordwesten führend. Anschließend in einem Winkel von rd. 85° die Geltungsbereichsgrenze rd. 305 m Richtung Westen bis auf die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 37 führend. Diese Grenze Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt aufnehmend.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planerische Grundlage geschaffen, auf einer bislang dargestellten Fläche für die Landwirtschaft, den bestehenden Natur- und Gewerbepark Olfetal Richtung Osten zu einem weiteren Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche zur Größe von ca. 8 ha ist im Regionalplan Münsterland zeichnerisch als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" festgelegt. Die projektierte Bauleitplanung ist daher mit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung vereinbar. Im Norden und Osten des Änderungsbereiches werden die mit dem Eingriff verbundenen Kompensationsflächen berücksichtigt.

Parallel hierzu erfolgt die verbindliche Bauleitplanung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal“.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzrechtliche Prüfung: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von Feldlerche und Nachtigall, beides Brutvögel, artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Wald und Holz, Schreiben vom 14.10.2019: weder Anregungen noch Bedenken.
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/ Münster/ Warendorf, Schreiben vom 08.10.2019: weder Anregungen noch Bedenken.
- Kreis Warendorf, Schreiben vom 04.11.2019: weder Anregungen noch Bedenken.
- Straßen.NRW, Schreiben vom 29.10.2019: zu den Belangen der geplanten B 58n.
- Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 17.10.2019: keine Bedenken.
- Bezirksregierung Münster, Abteilung Regionalplanung, Schreiben vom 28.10.2019: zu den Belangen 'Vorrang der Innenentwicklung' und 'sparsamer Umgang mit Grund und Boden'.
- Anregungen/ Bedenken der Bürger aus der Bürgerversammlung in Form eines Protokolls vom 28.11.2019 zu den Belangen begrünte Dächer, Photovoltaikanlagen, Flächenbedarf, Niederschlagsentwässerung, Kompensation.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern (Umweltprüfung/ Umweltbericht) sowie der Artenschutzprüfung und die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

22.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Anmerkung (Stand 18.05.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Frau Sachs, Telefon: 02382/59572)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

59227 Ahlen, 05.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes "raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 04.06.2020 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen "raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven" durchzuführen.

Der ca. 18,13 ha große Geltungsbereich umfasst sechs Teilgebiete, die im Wesentlichen außerhalb der Siedlungslage liegen.

Die Änderungsbereiche werden wie folgt grob verortet und umgrenzt:

Bereich Ortsrand Im Elsken:

eine schmale rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 11, 173 und 247 in Flur 12 der Gemarkung Ahlen nördlich der Straße „Im Elsken“ im Abstand von ca. 25 Metern zur Straßenfläche im Abschnitt zwischen Parkstraße und Otto-Schott-Straße.

Bereich Ortsrand Alter Postweg:

eine rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 1463, 1464 und 1554 in Flur 24 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Alter Postweg“ im Abstand von ca. 25 Metern zu Straßenfläche im östlichen Abschnitt ab der ehemaligen Hofstätte Klockenbusch bis zum bebauten Grundstück „Alter Postweg Nr. 76“.

Bereich Ortsrand Dolberger Straße/ Zum Richterbach:

eine trapezförmige Fläche umfasst im Wesentlichen den Großteil des Flurstück 550 in der Flur 43 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Zum Richterbach“ und östlich der „Walter-Rathenau-Straße“ bis zum südlichen Siedlungsabschluss in einem Abstand von ca. 25 Metern zur Dolberger Straße.

Bereich Ortsrand Bahnlinie/ Kleingarten Westfalenstolz:

ein Flächendreieck nordwestlich der Bahnlinie umfasst die Flurstücke 202, 359 und 360 in der Flur 45 der Gemarkung Ahlen südlich anschließend an die Siedlungsstruktur zwischen Chamissostraße und Hans-Sachs-Straße.

Bereich Ortsrand Homannsweg und Avermannskamp:

zum einen ein Flächendreieck südlich des Homannsweges und westlich der Walstedder Straße umfasst die Flurstücke 40, 198, 241, 242 und 243 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen und wird im Westen durch die verlängerte Linie des Grundstücks Homannsweg 8 gebildet. Zum anderen ein Flächenrechteck nördlich der Anliegerstraße „Avermannskamp“ umfasst die Flurstücke 17 und 18 sowie Teilflächen des Flurstücks 16 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen rückwärtig zu den Wohngrundstücken Westernfeldmark 6-12 gelegen.

Bereich Ortsrand „Harnthieweg“:

eine trapezförmige Fläche östlich anschließend an den Gewerbepark Olfetal und nördlich des Harnthieweges umfasst die Flurstücke 30, 31 und 42 der Flur 310 in der Gemarkung Ahlen.

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grund der planungsrechtlichen Rückführung ausgewählter Flächen in eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche der notwendige planerische Spielraum für Darstellungen neuer Siedlungsflächen an anderer Stelle geschaffen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

22.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Anmerkung (Stand 18.05.2020): Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Frau Schöning, Telefon: 02382/59340)

59227 Ahlen, 05.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen
Ahlen

Ahlen, 10. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 18.06.2020 um 17:00 Uhr** findet in der Stadthalle Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Ortsausschuss Vorhelm
Vorlage: VO/1798/2020
- 2 Bestellung von Vertretern der Stadt Ahlen zur Wahrnehmung von
Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen
Personen oder Personenvereinigungen
hier: Besetzung des Kuratoriums der Glückauf-Stiftung
Vorlage: VO/1811/2020
- 3 Feststellung des Ergebnis des Bürgerentscheides "Gegen den Neubau des
Stadthauses / Bürgercampus" am 08.03.2020
Vorlage: VO/1790/2020
- 4 Verlängerung des Vertrages über die Bezuschussung der allgemeinen
Verbraucherberatung mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V
Vorlage: VO/1777/2020
- 5 Verlängerung des Vertrages mit der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
e.V. über die Bezuschussung der Energieberatung
Vorlage: VO/1778/2020
- 6 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von bürgerschaftlichen Projekten in der
Stadt Ahlen
Vorlage: VO/1834/2020
- 7 2. Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl für die
Stadt Ahlen
Vorlage: VO/1869/2020

- 8 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: VO/1753/2020
- 9 Auftrag und Vergabe des Linienbündels 1 im ÖPNV
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/1808/2020
- 10 Auftrag zur Vergabe des Linienbündels 2 im ÖPNV
Vorlage: VO1731/2020-1
- 11 Festlegung der Eigenkapitalverzinsung für die Gebührenhaushalte 2021
Vorlage: VO/1865/2020
- 12 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: VO/1813/2020
- 13 Sachstandsbericht Corona
- 14 Impulse für die Ahleener Innenstadt
Vorlage: VO/1868/2020
- 15 Anfragen im Zusammenhang mit Corona
- 15.1 Antrag/Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.05.2020
hier: Lokaler Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Krise und Maßnahmen
Vorlage: VO/1858/2020
- 15.2 Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.05.2020
hier: Aktuelle Arbeit der öffentlichen Verwaltung
Vorlage: VO/1853/2020
- 15.3 Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.05.2020
hier: Schließung Baubetriebshof
Vorlage: VO/1852/2020
- 16 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans
Vorlage: VO/1825/2020
- 17 Namensgebung für die neue Sporthalle im Ahleener Süden
Vorlage: VO/1781/2020
- 18 Verzicht auf die Erhebung von Verpflegungsentgelten in den weiterführenden städt. Schulen
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/1823/2020
- 19 Rückerstattung von Kursgebühren bei Kursausfall aufgrund der coronabedingten Schließung der Volkshochschule (VHS) der Stadt Ahlen sowie Gewährung von Ausfallhonoraren an Dozentinnen und Dozenten der VHS
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/1857/2020
- 20 Erweiterung von Öffnungszeiten in Ahleener Kindergärten
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/1784/2020-1

- 21 Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/1806/2020
- 22 Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen
Ganztagsschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
Vorlage: VO/1835/2020
- 23 Erlass einer Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im
Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/1849/2020
- 24 Kommunales Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der
Stadt Ahlen
- 24.1 "Kommunales Konzept zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der
Stadt Ahlen" - Fortschreibung 2020
Vorlage: VO/1756/2020
- 24.2 Antrag der FWG-Fraktion vom 06.09.2019
hier: Unterbringung von Geflüchteten im Rahmen der Weiterentwicklung des
kommunalen Konzeptes der Stadt Ahlen zur Integration von Geflüchteten
Vorlage: VO/1553/2019-1
- 25 Sachstandsbericht und Handlungsprogramm der Stabsstelle Klimaschutz und
Mobilität
Vorlage: VO/1850/2020
- 26 Richtlinie der Stadt Ahlen zur Förderung von privaten Lastenfahrrädern sowie
Fahrradlasten-/Kinderanhängern
Vorlage: VO/1636/2019-1
- 27 Antrag des Vereins VERENA e.V. vom 19.08.2019
hier: Ausstattung städtischer Gebäude mit Photovoltaik Anlagen
Vorlage: VO/1830/2020
- 28 Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 "raumordnerische Anpassung von
Siedlungsflächenreserven"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1775/2020
- 29 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 81.4 "Südberg Quartier"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. 13a
BauGB
Vorlage: VO/1755/2020
- 30 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 "Sondergebiet Klinik und
Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 2, 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss gem. 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1719/2020

- 31 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke "
Beschluss über den dazugehörigen Durchführungsvertrag
Vorlage: VO/1718/2020
- 32 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke "
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligungen gem. § 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/1720/2020
- 33 Gestaltungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 "Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke"
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/1761/2020
- 34 Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB zur 11. Änderung des Bebauungsplanes
Vorlage: VO/1820/2020
- 35 Bebauungsplan Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/1817/2020
- 36 Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II"
hier: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1810/2020
- 37 Bebauungsplan Nr. 19.1 "Bürgercampus"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i. V. mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/1833/2020
- 38 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Ahlen für den Eigenbetrieb Ahlener Umweltbetriebe vom 16.12.2015
Vorlage: VO/1792/2020
- 39 Anträge und Anfragen
- 39.1 Antrag der BMA-Fraktion vom 20.09.2019
hier: Änderung der Nutzung von bisher ausgewiesenen sonstigen Sondergebieten (SO)
Vorlage: VO/1575/2019-1
- 39.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2019
hier: Erstellung einer Baumschutzsatzung
Vorlage: VO/1577/2019-1

- 39.3 Antrag der FWG-Fraktion vom 24.10.2019 zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln für neue und neuzeitliche Spielgeräte
hier: Sachstandsbericht
- 39.4 Antrag der FDP-Fraktion vom 04.02.2020
hier: Senkung der Straßenausbaubeiträge
Vorlage: VO/1744/2020-2
- 39.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.02.2020
hier: Osttangente
Vorlage: VO/1746/2020-1
- 39.6 Antrag der FDP-Fraktion vom 11.02.2020
hier: Fahrradverkehr Potthoffstraße
Vorlage: VO/1752/2020
- 39.7 Antrag der FWG-Fraktion vom 09.03.2020
hier: Baubetriebshof
Vorlage: VO/1791/2020
- 39.8 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2020
hier: Wiederherstellung der Bargeldversorgung über Geldautomaten im Ahleener Westen
Vorlage: VO/1867/2020
- 39.9 Anfrage der FWG-Fraktion vom 07.05.2020
hier: Nachnutzung der Unterkunft für Geflüchtete durch die Bundespolizei
Vorlage: VO/1832/2020
- 39.10 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2020
hier: Aufstellung einer Straßenleuchte an der Bushaltestelle in Tönnishäuschen
Vorlage: VO/1843/2020
- 39.11 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2020
hier: Ausbesserung des Zugangs zum Sportgelände der TuS Westfalia Vorhelm
Vorlage: VO/1844/2020
- 39.12 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2020
hier: Prüfung der Instandsetzung des Wirtschaftsweges "Bergeickeler Weg"
Vorlage: VO/1845/2020
- 39.13 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.05.2020
hier: Prüfung der Einrichtung einer streckenbezogenen Temporeduzierung im Bereich der Kindertagesstätte auf der Hauptstraße in Ahlen-Vorhelm
Vorlage: VO/1846/2020
- 39.14 Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.05.2020
hier: Einsatz der Mitarbeiter zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
Vorlage: VO/1848/2020
- 39.15 Anfrage der FWG-Fraktion vom 20.05.2020
hier: Zustand der ehemaligen Bodelschwingschule
Vorlage: VO/1860/2020

- 6 -

- 39.16 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2020
hier: Freischnittmaßnahmen an Regenrückhaltebecken
Vorlage: VO/1862/2020
- 39.17 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2020
hier: Prüfung der Anschaffung von digitalen Endgeräten für Schüler/innen und
Lehrer/innen der weiterführenden Schulen
Vorlage: VO/1863/2020
- 39.18 Antrag der CDU-Fraktion vom 06.06.2020
hier: Prüfung auf Einsatz eines alternativen Bewässerungssystems bei der
Neupflanzung von Bäumen
Vorlage: VO/1870/2020
- 39.19 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020
hier: Verzicht auf Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020
Vorlage: VO/1871/2020
- 39.20 Antrag der SPD-Fraktion vom 08.06.2020
hier: Beschilderung Überholverbot von Radfahrenden
Vorlage: VO/1872/2020

II. Nichtöffentlicher Teil

1

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Alexander Berger

Hinweis:

Besucher*innen der um 17:00 Uhr in der Stadthalle öffentlich tagenden Ratssitzung werden gebeten, sich im Eingangspavillon ab 16:30 Uhr anzumelden und registrieren zu lassen. In der Stadthalle gilt auf den Gängen, im Foyer und in Treppenhäusern für Besuchende die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Geänderter Ort!!!

Warendorf, den 08.06.2020

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 19.06.2020, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 19.06.2020, um 09:00 Uhr,

**in der Sporthalle des ehemaligen Augustin-Wibbelt-Gymnasiums,
Von-Ketteler-Straße 44, 48231 Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses 059/2020 **135/2020**

- 3** Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 Kreisordnung NRW **133/2020**
- 4** Corona-Pandemie: Auswirkungen und Schlussfolgerungen
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2020 **126/2020**
- 5** Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Corona-Krise
Die Vorlage wird nachgesendet. **137/2020**
- 6** Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2020 **123/2020**
- 7** Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Monate Juni und Juli 2020 **134/2020**
- 8** Gesamtabschluss: Beschlüsse über die Jahresergebnisse 2017 und 2018
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 05.06.2020 **129/2020**
- 9** Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.05.2020 **085/2020**
- 10** Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2019
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.05.2020 **098/2020**
- 11** Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Errichtung der Kindertagesstätte am Kreishaus
Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.05.2020 **064/2020**
- 12** Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.05.2020 **087/2020**
- 13** Förderung über den DigitalPakt Schule
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 20.05.2020 **109/2020**

- 14** Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen **122/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 15** Anpassung Linienbündel **071/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 16** Vergabe Linienbündel WAF 2, 3, 5 und 7 – Delegationsvereinbarungen **070/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 17** Wettbewerbliches Verfahren für die Betriebsaufnahme von Linienbündeln im Jahr 2022 **072/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
Die noch fehlende Anlage wird nachgesendet.
- 18** 3. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ **077/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 19** Satzungsänderung ZVM **074/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 20** EEA-Arbeitsprogramm **065/2020/1**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 21** Wasserschutzgebietsverordnung Ostbevern **112/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 22** Förderverfahren für zusätzliche Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege **136/2020**
Die Vorlage wird nachgesendet.
- 23** Antrag der Kreistagsfraktionen "Die Linke" und "Bündnis 90/Die Grünen" **058/2020**
- 24** Anregung nach § 21 KrO NRW; Ausbau der Windenergie im Kreis Warendorf **092/2020**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1** Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 des Kreises Warendorf sowie Entlastung des Landrates für den Gesamtabschluss 2018 **117/2020**
Versandt zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.06.2020
- 2** Kauf der Krumtünnger Entsorgung GmbH (KEG) Anteile durch die AWG Kommunal **057/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020
- 3** Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Regionalverkehr Münsterland GmbH **066/2020**
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 27.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Gericke

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-41033/2019

48231 Warendorf, den 04.06.2020

Die Bioenergie Gronhorst GmbH & Co. KG, Gronhorst 17, 48231 Warendorf, hat am 22.11.2019 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Freckenhorst, Flur 13, Flurstück 262, vorgelegt. Neben der vorhandenen Biogasanlage ist die Erhöhung der Inputstoffe, die Errichtung einer automatischen Gasfackel auf dem vorhandenen BHKW-Container (BE 3) sowie die Errichtung eines BHKW Containers mit 2 zusätzlichen BHKW zu je 305 kW el (BE 8) geplant. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Biogasanlage beträgt nach Umsetzung 2.178 kW.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage. Die baulichen Anlagen werden auf bereits befestigten Flächen (Betriebsflächen) errichtet. Die geplanten Maßnahmen werden auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Durch die Aufstellung der BHKW in einem Container werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Kühne

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf am 13.09.2020

Gemäß § 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d)**, - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf sind **nunmehr** spätestens

bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum B0.45 im Erdgeschoss, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel – vor allem solche, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren - vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke (Anlagen zur KWahlO) zu verwenden, die in meinem Wahlamt (Telefon: 02581/53-1030 und 02581/53-1144) angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Hier werden im Übrigen auch Auskünfte zu der Wahl allgemein erteilt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 05. Mai 2020**

(GV. NRW. S. 312d), - SGV.NRW. 1112 und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als **Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Abs. 5 KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Landrates/der Landrätin (Anlage 10 c) sowie für die Vertretung (Anlage 10 a) in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer **Ausfertigung der Niederschrift** und der **Versicherung an Eides statt** bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist eine **Partei oder Wählergruppe** in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Warendorf, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen **nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand**, eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahIG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2019 S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrates oder der Landrätin

2.1 Wählbar für das Amt des Landrates/der Landrätin ist, wer am Wahltag Deutsche/oder in Deutschland wohnhafter Unionsbürger/Unionsbürgerin ist, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wer für das Amt des Landrates/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.2 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates/der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahIG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahIG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs.2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**). Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

2.5 Unterstützungsunterschriften:

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **168** Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen (§ 75 b Abs. 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist ferner folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14 c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggfls. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese im Kreis wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3. Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk

3.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Warendorf ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger/Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher/eine Deutsche wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 44 Abs. 2 KrO).

3.2 Das Wahlgebiet des Kreises Warendorf ist in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke im Amtsblatt Nr. 13 des Kreises Warendorf vom 18.03.2020 wird aufmerksam gemacht.

3.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin. Bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlIG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlIG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewerber

ber/die Bewerberin wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**). Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (Anlage 9 a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen **Versicherung an Eides statt** (Anlage 10 a zur KWahlO). Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.3), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.

3.6 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge **der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen** müssen ferner

- von mindestens **6** Wahlberechtigten des Wahlbezirks in Wahlbezirken von 5.000 bis 10.000 Einwohnern und von mindestens **12** Wahlberechtigten in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG; § 94 KWahlO).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die **ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14 a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

4.1 Für eine Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

4.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.5 Nr. 3.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben ist.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4.6 Reservelisten unter der Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter den Rufnummern 02581/53-1030 und 02581/53-1144 erreichbar.

Warendorf, den 08.06.2020

gez.

Dr. Stefan Funke

Kreiswahlleiter